



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/312/2017

Federführung: Dezernat I	Datum: 28.09.2017
Bearbeiter: Ute Fastje	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	16.11.2017
Kreisausschuss	29.11.2017

Versetzung einer Beamtin gemäß § 28 NBG

Beschlussvorschlag:

Kreisoberinspektorin Gries wird aufgrund ihres Antrages vom 13.09.2017 gem. § 28 Abs. 2 S. 1 NBG mit Wirkung vom 01.01.2018 zur Polizeidirektion Oldenburg versetzt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Kreisoberinspektorin Gries - Sachbearbeiterin im Amt für Finanzwesen - hat mit Schreiben vom 13.09.2017 ihre Versetzung zur Polizeidirektion Oldenburg beantragt

Nach § 28 Abs. 2 S. 1 NBG kann eine Beamtin auf Antrag versetzt werden. Die Versetzung auf Antrag ist nur zulässig, wenn die Beamtin die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Die ist bei Frau Gries gegeben.

Wird eine Beamtin in ein Amt bei einem anderen Dienstherrn versetzt, so bedarf die Versetzung dessen schriftlichen Einverständnisses gem. § 28 Abs. 5 NBG. Die Polizeidirektion Oldenburg hat ihr Einverständnis mit Schreiben vom 17.10.2017 erklärt.

Seitens der Dienststelle des Landkreises Ammerland wird einer Versetzung zum 01.01.2018 zugestimmt. Die allgemeine Personalentwicklung bzgl. der Nachfolgebesezung bleibt abzuwarten.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag von Frau Gries auf Versetzung zur Polizeidirektion Oldenburg zum 01.01.2018 zu entsprechen.